

München, den 11.09.2021

Rundschreiben zum Schuljahresbeginn 2021/2022

Anhänge:

- **Schreiben des Kultusministers an alle Eltern zum Start des neuen Schuljahres**
- **Merkblatt zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen**

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 begrüße ich Sie/ euch alle ganz herzlich. Für die gemeinsame Arbeit, die uns bevorsteht, wünsche ich uns viel Freude und Erfolg. Wir müssen uns natürlich alle zusammen darauf einstellen, dass auch das neue Schuljahr – jedenfalls in den ersten Monaten – noch von Einschränkungen geprägt sein wird, die die Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie mit sich bringen. Wir können aber die berechtigte Hoffnung haben, dass das neue Schuljahr deutlich „normaler“ ablaufen wird als das letzte.

1. Personalia

Durch die Aufnahme von 7 Eingangsklassen wächst das Max-Planck-Gymnasium von rund 970 Schüler/innen im Schuljahr 2020/2021 auf rund 1.050 Schüler/innen im neuen Schuljahr. Deswegen und weil etliche Lehrkräfte uns am Ende des letzten Schuljahres verlassen haben, z.B. um an wohnortnäheren bzw. heimatnäheren Schulen arbeiten zu können, begrüßen wir dieses Jahr eine ungewöhnlich **große Zahl an neuen Lehrkräften**. Neu an unserer Schule sind Frau Beitler (Deutsch/ Geographie), Frau Boridko (Musik), Frau Fantini (Biologie/ Chemie/ Italienisch), Frau Fukerider (Mathematik/ Sport), Herr Maier (Englisch/ Geographie), Herr Mühlberger (Mathematik/ Sport), Herr Nikolaus (Biologie/ Chemie), Frau Pürgstein (Kunst), Herr Rieß (Chemie/ Geographie), Herr Sacher (Deutsch/ Sport), Herr Schönauer (Mathematik/ Psychologie), Frau Schramme (Englisch/ Geographie/ Geschichte) und Herrn Steiger (Englisch/ Französisch). Ihnen allen wünschen wir ebenso einen guten Start am MPG wie unseren neuen Schülerinnen und Schülern!

2. Rahmenbedingungen für den Unterrichtsbetrieb

Das Kultusministerium hat für das Schuljahr 2021/2022 neue Rahmenvorgaben erlassen, damit auch bei einer möglichen „Vierten Welle“ der Covid-19-Pandemie der Schulbetrieb möglichst sicher stattfinden kann.

2.1 Allgemeines

Das Wichtigste vorweg: Unabhängig von der örtlichen 7-Tage-Inzidenz findet im neuen Schuljahr Präsenzunterricht für alle Schülerinnen und Schüler statt. Das allein ist bereits Grund zur Freude und Zuversicht, kann doch die Schule letztlich nur mit möglichst kontinuierlichem Präsenzunterricht und einem vielfältigen Schulleben ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag in vollem Umfang wahrnehmen. Die bisherigen Grenzwerte für einen Übergang zu Wechsel- bzw. Distanzunterricht gelten nicht mehr.

2.2 Testpflicht

Eine Teilnahme am Unterricht ist, wie schon in den letzten Monaten des vergangenen Schuljahres, **nur möglich, wenn der Nachweis eines negativen Covid-19-Tests vorliegt**. Dieser kann erbracht werden durch die Teilnahme an den in der Schule durchgeführten Selbsttests oder durch den Nachweis eines negativen Ergebnisses bei einem von medizinisch geschultem Personal durchgeführten Test (PCR-Test nicht älter als 48 Stunden oder PoC-Antigentest nicht älter als 24 Stunden). Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht nicht aus.

In der Schule wird **bis auf Weiteres dreimal pro Woche getestet**: immer am Montag, und dann abwechselnd am Mittwoch und Freitag bzw. am Dienstag und Donnerstag, damit die durch die Tests verlorene Unterrichtszeit nicht immer dieselben Stunden und damit Fächer betrifft. Auch in der verkürzten ersten Unterrichtswoche wird dreimal getestet (Dienstag/ Mittwoch/ Freitag).

Nachweislich vollständig geimpfte oder genesene Schüler/innen müssen sich nicht mehr testen bzw. getestet werden. Damit die Schule weiß, wer von der Testpflicht entbunden ist, zeigen bitte alle vollständig geimpften und genesenen Schüler/innen der Jahrgangsstufen 5 – 10 den Nachweis hierüber bei der Klassenleitung, die betreffenden Schüler/innen der Q11 und Q12 bei der Oberstufenleitung vor, dies möglichst schon in der ersten Unterrichtswoche oder aber danach, sobald es auf sie zutrifft.

2.3 Quarantäneregelungen

Bei einem nachgewiesenen Covid-19-Fall in einer Klasse werden nicht mehr automatisch alle Mitschüler/innen als enge Kontaktpersonen eingestuft und in Quarantäne geschickt. Vielmehr prüft das Gesundheitsamt die Situation und wird nur noch für diejenigen Mitschüler/innen Quarantäne anordnen, die unmittelbaren und ungeschützten (ohne Maske) Kontakt mit der positiv getesteten Person hatten. Das werden in den meisten Fällen nur unmittelbare Sitznachbar/innen sein. Geimpfte oder genesene Schüler/innen, die keine einschlägigen Symptome zeigen, müssen grundsätzlich nicht in Quarantäne.

Wenn Quarantäne angeordnet wurde, kann sich der/die Betroffene nach 5 Tagen mit einem negativen PCR-Testergebnis „freitesten“. Auch dann wird aber bis zum Tag 14 nach dem engen Kontakt mit dem/der Infizierten ein Selbstmonitoring vom Gesundheitsamt empfohlen.

Die übrigen Schüler/innen der Klasse dürfen weiterhin in den Unterricht kommen, müssen aber über 5 Schultage hinweg tägliche Selbsttests machen. In diese intensivierete Testung sind dann auch die geimpften und genesenen Schüler/innen einzubeziehen, die sich normalerweise (s.o. Punkt 2.2) nicht mehr testen müssen.

Sollte in einer Klasse mehr als ein positiver Fall auftreten und dieser auf den Kontakt in der Schule zurückzuführen sein, kann das Gesundheitsamt nach Prüfung dies auch als Ausbruch werten und die gesamte Klasse in Quarantäne setzen.

2.4 Zutritt von Erziehungsberechtigten zum Schulgelände

Für Eltern oder sonstige schulfremde Personen findet in der Schule die in manchen anderen Bereichen mittlerweile geltende sog. „3-G-Regel“ keine Anwendung. Für die Teilnahme an Veranstaltungen, die wir in Präsenz durchführen, z.B. Klassenelternabende (s.u. Punkt 4.4), die Begrüßung der neuen Fünftklässler/innen und ihrer Eltern am ersten Schultag, den Besuch einer Lehrersprechstunde oder andere Termine dürfen Sie selbstverständlich die Schule betreten, ohne uns Nachweise über Testung, Impfung oder Genesung vorlegen zu müssen. Wir müssen Ihnen lediglich die Beachtung der allgemeinen Hygienevorgaben inkl. Mindestabstand (wo immer möglich) und Maskenpflicht im Innenbereich abverlangen.

Nichtsdestotrotz appellieren wir an Sie, sich möglichst nur vollständig geimpft, genesen oder getestet auf dem Schulgelände aufzuhalten.

2.5 Impfangebot

Wie Sie vielleicht bereits der Berichterstattung in den Medien entnommen haben, hat die STIKO ihre Impfempfehlung für Kinder und Jugendliche geändert und empfiehlt nunmehr auch für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren eine COVID-19-Impfung.

Die Landeshauptstadt München bietet weiterhin Impfungen für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren im Impfzentrum auf der Neuen Messe in Riem ohne Terminvereinbarung an. Auch sehr viele Haus- und Kinderärzt/innen impfen Kinder ab 12 Jahren in ihren Praxen.

Zusätzlich bietet das Gesundheitsreferat der Landeshauptstadt mit Beginn des neuen Schuljahres auch die Möglichkeit, dass ein mobiles Impfteam an der Schule eine Impfung gegen COVID-19 durchführt. Dabei können Schüler/innen ab 12 Jahren sowie ihre Eltern eine Impfung erhalten. Dieses Impfangebot vor Ort findet unter folgenden Rahmenbedingungen statt:

- Anamnese- und Einwilligungsbogen sowie Aufklärungsmerkblatt müssen vom Schüler/ von der Schülerin und von den Erziehungsberechtigten unterschrieben worden sein.
- Bei 12-15Jährigen muss ein/e Erziehungsberechtigte/r anwesend sein.
- Der Impfpass muss mitgebracht werden.

Um ein Impfteam an die Schule zu bekommen, muss die Schule vorab eine (Mindest--) Anzahl an Impfwilligen angeben. Bezüglich der Terminierung kann leider noch keine genaue Angabe gemacht werden. Die Terminvereinbarung erfolgt für Erst- und Zweitimpfung, verimpft wird der Impfstoff von Biontech.

Wer – unabhängig von der Terminierung – verbindliches Interesse an dem Impfangebot an der Schule hat, meldet dies bitte bis Freitag, 17.09., per Mail oder telefonisch unserem Sekretariat. Wenn eine ausreichend große Zahl an Impfwilligen zusammenkommt, werden wir einen Impftermin von Seiten der Schulleitung organisieren

Damit keine Missverständnisse entstehen: Selbstverständlich ist und bleibt die Impfung eine private Entscheidung jedes/ jeder Einzelnen. Kein Kultusminister und kein Schulleiter kann und will Ihnen für Ihr Kind bzw. Ihnen als volljährigem Schüler/ volljähriger Schülerin diese Entscheidung vorschreiben. Wir würden es dennoch sehr begrüßen, wenn unsere Schülerinnen und Schüler eines der Impfangebote wahrnehmen und ein Großteil unserer Schülerschaft geimpft ist. Wir sehen darin eine große Chance, schneller zu einem weitgehend normalen Schulalltag und Schulleben zurückkehren zu können und zugleich die Jüngeren und diejenigen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können, gemeinsam vor einer Ansteckung zu schützen.

2.6 Beurlaubung wegen individuell empfundenen erhöhten Infektionsrisikos

Beurlaubungen wegen eines individuell empfundenen erhöhten Infektionsrisikos sind grundsätzlich weiterhin möglich und müssen bei der Schulleitung beantragt werden. Allerdings sind die Schulen gehalten, solche Beurlaubungen nur in besonders begründeten Einzelfällen und nach eingehender Beratung der Eltern auszusprechen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass schriftliche Leistungsnachweise ausschließlich in Präsenz abgelegt werden können und ohne solche Leistungsnachweise keine Notengebung und damit letztlich kein Vorrücken möglich ist und kein Schulabschluss erworben werden kann.

Die Lehrkräfte werden bei Genehmigung solcher Beurlaubungen vom Präsenzunterricht im Rahmen dessen, was organisatorisch möglich und mit zumutbarem Aufwand machbar ist, Distanzunterricht anbieten. Anspruch auf eine spezifische Ausgestaltung des Distanzunterrichts besteht jedoch nicht. Dies gilt auch für Schüler/innen, deren Eltern für ihre Kinder die Teilnahme an den Selbsttests ablehnen.

2.7 Maskenpflicht und allgemeine Hygienemaßnahmen

Um dem noch nicht abschätzbaren Risiko einer Infektionswelle durch Reiserückkehrer nach den Sommerferien zu begegnen, gilt vorerst in den ersten drei Unterrichtswochen **bis einschließlich 01.10.** eine inzidenzunabhängige **Maskenpflicht (medizinische Maske, sog. „OP-Maske“)** im Inneren des Schulgebäudes, auch im Klassenzimmer, auch am Sitzplatz. Beim Sportunterricht im Innenbereich kann die Maske abgenommen werden, wenn Mindestabstände eingehalten werden können.

Ansonsten gelten die bekannten allgemeinen Hygieneregeln (v.a. Abstand halten, wo immer möglich; Hygiene bei Niesen, Husten und Händewaschen; regelmäßiges, intensives Lüften) natürlich unverändert weiter.

Für die Klassenzimmer der 5. und 6. Klassen hat die Landeshauptstadt München als flankierende Maßnahme mobile Luftreinigungsgeräte bestellt. Wann genau wir diese geliefert und aufgestellt bekommen, wissen wir derzeit noch nicht. Nach Auskunft des Referats für Bildung und Sport kann die Lieferung im günstigsten Fall bereits in der ersten oder zweiten Unterrichtswoche, im ungünstigsten Fall erst Mitte/ Ende November erfolgen.

2.8 Weitere Maßnahmen

Die Lehrkräfte sind gehalten, auf feste Sitzordnungen zu achten, in Koppelgruppen (z.B. in Religion/ Ethik) zudem darauf, dass die Schüler/innen verschiedener Klassen blockweise sitzen. Damit soll insbesondere im Fall einer Infektion möglichst einfach zu ermitteln sein, wer als enge Kontaktperson anzusehen ist (s.o. Punkt 2.3), Auswirkungen auf andere Klassen sollen minimiert werden.

Wie schon im letzten Schuljahr kann in der Mensa bis auf Weiteres leider nur den beiden Ganztagesklassen 5g und 6g ein warmes Mittagessen angeboten werden, das diese beiden Klassen zudem auch zeitlich versetzt einnehmen werden. Der Essensbereich ist deutlich zu klein, um bei größerer Schülerzahl (aus vielen unterschiedlichen Klassen) während des Essens Mindestabstände einhalten zu können, was nach den momentan geltenden Hygienevorgaben erforderlich wäre. Sobald hier gelockert wird, wollen wir selbstverständlich auch den Schüler/innen anderer Klassen wieder die Einnahme eines warmen Mittagessens ermöglichen.

2.9 Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Schüler/innen

Hier gelten vorerst die Regeln weiter, die am Ende des letzten Schuljahres Gültigkeit hatten. Ich füge daher das Merkblatt des Kultusministeriums mit Datum vom 04.06.21 nochmals diesem Schreiben bei und bitte alle Eltern im Interesse der gesamten Schulgemeinschaft, diese Regelungen genau zu beachten. Wenn Sie unsicher sind, zögern Sie bitte nicht unser Sekretariat zu kontaktieren.

3. Diagnose und Aufarbeitung coronabedingter Lernrückstände aus dem vergangenen Schuljahr

Um die Lernstände nach dem stark von der Pandemie geprägten letzten Schuljahr zu diagnostizieren, diese den Schüler/innen zurückzumelden und aus Sicht der Lehrkräfte Ansatzpunkte zur Förderung zu haben, finden **in der Unter- und Mittelstufe im Zeitraum 20.09. – 04.10.21 unbenotete Lernstandserhebungen** in den Fächern Deutsch, Mathematik (ab Jahrgangsstufe 5), Englisch (ab Jahrgangsstufe 6) und

Französisch bzw. Latein (ab Jahrgangsstufe 7) statt. Hierbei werden zum Teil vom Kultusministerium zur Verfügung gestellte Tests eingesetzt, zum Teil schulintern erstellte Tests, zum Teil auch Diagnosematerialien der Schulbuchverlage. Die Lehrkräfte sind gehalten, die korrigierte Arbeit, wenn erforderlich, auch mit individuellen Empfehlungen an die Schüler/innen zur Wiederholung bestimmter Stoffinhalte bzw. zur Schließung von Lernlücken zu versehen.

Die Aufarbeitung von Lernrückständen, die ja von Schüler/in zu Schüler/in, von Klasse zu Klasse und auch von Fach zu Fach sehr unterschiedlich sind, ist naturgemäß zunächst einmal Sache des Fachunterrichts. Um die Schüler/innen dabei zu unterstützen, werden als flankierende Maßnahme auch wieder regelmäßige Coaching- bzw. Fachsprechstunden in den Kernfächern angeboten. Nähere Informationen dazu folgen noch.

4. Termine

4.1 Aktuelle Terminhinweise sowie eine jeweils aktualisierte und komplettierte **Terminliste** für das gesamte Schuljahr finden Sie auf der Startseite unserer Homepage (www.mpg-muenchen.de). Dort finden Sie demnächst auch das Verzeichnis der **Sprechstunden** unserer Lehrkräfte. Um Ihnen unnötige Wege zu ersparen, empfehlen wir Ihnen auch die kurzfristigen Änderungen zu beachten, die allmorgendlich auf der Homepage veröffentlicht werden. Den Stundenplan der Klasse Ihres Kindes, den aktuellen Vertretungsplan sowie – voraussichtlich ab Mitte Oktober – die Termine von angekündigten Leistungsnachweisen können Sie dem Elternportal entnehmen. Die Zugangsdaten hierzu erhalten Sie mit einem eigenen Rundschreiben.

4.2 Ferien-/ Feiertagstermine in diesem Schuljahr:

30.10.21 – 07.11.21	Allerheiligenferien
17.11.21	Buß- und Betttag (unterrichtsfrei)
24.12.21 – 09.01.22	Weihnachtsferien
26.02.22 – 06.03.22	Faschingsferien
09.04.22 – 24.04.22	Osterferien
26.05.22	Christi Himmelfahrt
04.06.22 – 19.06.22	Pfingstferien
30.07.22 – 12.09.22	Sommerferien

4.3 Wandertage: Fr. 08.10.21 und Do. 28.07.22

4.4 Bereits jetzt laden wir Sie zu folgenden **Veranstaltungen** ein:

Do. 23.09.21	Klassenelternabende 5. Klassen (siehe eigenes Schreiben an die Eltern der 5. Klassen)
Mi. 06.10.21	Klassenelternabende 6. Klassen (in den beiden Turnhallen): 18.00 Uhr 6a/ 6b 19.00 Uhr 6c/ 6d 20.00 Uhr 6e/ 6g
Di. 16.11.21	17.00 – 19.00 Uhr Elternsprechtag für die 5. Klassen
Mi. 15.12.21	16.00 – 19.00 Uhr Erster allgemeiner Elternsprechtag

Bei allen Elternveranstaltungen bitten wir darum, dass **pro Schüler/in nur ein Elternteil** daran teilnimmt.

Die Termine für die Klassenelternabende der 7. bis 10. Klassen werden noch mitgeteilt.

4.5 Wegen Sonderveranstaltungen findet an folgenden Tagen **kein Nachmittagsunterricht** statt:

Di. 14.09.21 bis Fr. 17.09.21 sowie Di./Mi. 21./22.09.21 (Fachsitzungen)
Do. 16.12.21 (Lehrerkonferenz)

Mo./Di. 21./22.02.22 (Lehrerkonferenz; pädagogische Klassenkonferenzen)
 Di./Mi. 19./20.07.22 (Zeugniskonferenzen)

Der Entfall des Nachmittagsunterrichts betrifft auch die beiden Ganztagesklassen 5g und 6g. Wenn Sie als Eltern einer dieser beiden Klassen an den genannten Tagen bis 16.00 Uhr eine Betreuung für Ihr Kind benötigen, schreiben Sie bitte eine E-Mail an das Sekretariat. In diesem Fall geben Sie Ihrem Kind bitte eine Mittagsverpflegung mit, denn die Mensa wird an diesen Tagen kein Mittagessen anbieten.

5. Hausaufgaben, Leistungsnachweise und Zwischenberichte

5.1 Hausaufgaben: Die Erledigung von Hausaufgaben zur Einübung des behandelten Lehrstoffs gehört zu den selbstverständlichen Pflichten eines jeden Schülers/ einer jeden Schülerin. Um die Anforderungen des Nachmittagsunterrichts dabei angemessen zu berücksichtigen, gilt gemäß Festlegung durch die Lehrerkonferenz und das Schulforum wie schon bisher folgende Regelung: Hat eine Klasse am Nachmittag Unterricht, so sind die Lehrkräfte gehalten auf den nächsten Tag – von begründeten Ausnahmen abgesehen – keine schriftlichen Hausaufgaben aufzugeben. Gestattet sind jedoch mündliche Hausaufgaben, auch das Lernen und Abschreiben von Vokabeln in den Fremdsprachen. Ebenfalls gestattet sind (schriftliche wie mündliche) Hausaufgaben, die über mehrere Tage hinweg gegeben werden.

5.2 Große Leistungsnachweise = Schulaufgaben

Die Schulaufgaben verteilen sich gemäß GSO wie folgt:

	Deutsch	Englisch	Latein	Franzö- sisch	Italienisch (8+9 SG, 10 spätbeg.)	Mathe- matik	Physik	Chemie (NTG)
5. Klasse	4	4	-	-	-	4	-	-
6. Klasse	4	4 *	4	4	-	4	-	-
7. Klasse	4	4	4	4 *	-	4	-	-
8. Klasse	4	3 *	4	4	4 *	3	2	2
9. Klasse	3	3	3	3 *	4 *	4	2	2
10. Klasse	3	3	3	3	4 *	3	2	2

Die Kennzeichnung mit * bedeutet: Nach schulinterner Festlegung findet eine Englisch-/ Französisch-/ Italienisch-Schulaufgabe als mündliche Schulaufgabe statt, wenn das Pandemiegeschehen eine adäquate Vorbereitung der Schüler/innen im Präsenzunterricht zulässt. Die in der Klasse 8c im Schuljahr 2020/2021 ausgefallene mündliche Italienisch-Schulaufgabe wird in Jgst. 9 nachgeholt.

5.3 Kleine Leistungsnachweise umfassen kürzere schriftliche Leistungserhebungen (d.h. Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten, kleine fachliche Leistungstests) ebenso wie mündliche Leistungserhebungen (Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge, Referate und Präsentationen). Sie werden in allen Fächern gefordert. Zahl, Art und Gewichtung liegen im pädagogischen Ermessen der einzelnen Lehrkraft. Des Weiteren gilt:

- Kurzarbeiten, die maximal den Stoff der 10 unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden umfassen dürfen, können gemäß Beschluss der Lehrerkonferenz in allen Fächern und Jahrgangsstufen gefordert werden. Sie sind den Schüler/innen mindestens eine Woche vorher anzukündigen. Versäumt ein/e Schüler/in eine Kurzarbeit, so gilt dieselbe Regelung wie für Schulaufgaben, d.h. wenn die Abwesenheit des/der Schülers/-in ausreichend entschuldigt ist, wird ein Nachtermin angesetzt; andernfalls wird die Arbeit mit der Note 6 bewertet.
- Stegreifaufgaben („Exen“) dürfen sich auf maximal 2 vorangegangene Unterrichtsstunden (plus ggf. Grundwissen) beziehen, werden den Schüler/innen jedoch nicht angekündigt.
- An einem Tag mit Schulaufgabe sind in der betreffenden Klasse Kurzarbeiten oder Stegreifaufgaben in anderen Fächern nicht zulässig – mit Ausnahme von

Stegreifaufgaben in Kopplungsgruppen, die aus Schüler/innen verschiedener Klassen bestehen. Das gilt insbesondere für Religion/ Ethik, ggf. auch für Latein/ Französisch.

- An einem Tag, für den nur eine Kurzarbeit angesetzt ist, kann in einem anderen Fach eine Stegreifaufgabe geschrieben werden.
- Mündliche Leistungen dürfen an Tagen mit Schulaufgabe oder Kurzarbeit erhoben werden.
- In Natur und Technik findet in Jahrgangsstufe 6 gegen Schuljahresende eine bayernweite Lernstandserhebung statt, die in beiden Einzelfächern (Biologie und Informatik) als kleiner Leistungsnachweis zählt.

5.4 Leider kommt es immer wieder vor, dass einzelne Schüler/innen die korrigierten und zur Kenntnisnahme durch die Eltern mit nach Hause gegebenen Schulaufgaben, Kurzarbeiten oder Stegreifaufgaben trotz mehrmaliger Aufforderung der Lehrkräfte nicht rechtzeitig (d.h. laut Schulordnung nach spätestens einer Woche) oder gar nicht zurückgeben. Die Lehrkräfte sind gehalten, Schüler/innen, bei denen dies öfter vorkommt, schriftliche Leistungsnachweise gar nicht mehr nach Hause mitzugeben und Informationen über die erbrachten Leistungen den Eltern bis auf Weiteres nur noch im Rahmen der Sprechstunde zu erteilen. Bitte tragen Sie also dafür Sorge, dass Ihr Kind korrigierte Arbeiten zeitnah wieder bei den jeweiligen Lehrern abgibt.

5.5 Zur Information über den aktuellen Leistungsstand werden in den Jahrgangsstufen 5 – 10 während des Schuljahres statt eines Zwischenzeugnisses mehrere **Zwischenberichte** herausgegeben: der erste am **Freitag, 03.12.21**, der zweite am **Freitag, 01.04.22**. Beide Berichte enthalten alle bis dahin erteilten Noten in den einzelnen Fächern und geben den Leistungsstand in jedem Fach als Dezimalnote wieder. Ein dritter Zwischenbericht wird eine gute Woche vor dem Jahreszeugnis, nämlich am **Donnerstag, 21.07.22**, herausgegeben. Er weist alle im Verlauf des Schuljahres erhobenen Einzelnoten aus und erläutert somit detailliert das Zustandekommen der Jahresendnoten.

6. Absenzenregelung – Verfahren bei Krankheit und Beurlaubungen

6.1 Entschuldigungen bei unvorhersehbarer Verhinderung (in der Regel Krankheit):

Bitte verständigen Sie die Schule **unverzüglich, d.h. vor Unterrichtsbeginn** telefonisch, per E-Mail, per ESIS oder durch schriftliche Benachrichtigung (Formular „Krankheitsanzeige“ siehe Startseite Homepage → Aktuelles → Rundschreiben und Formulare). (**Wichtig:** Sollte bei Ihrem Kind eine **Infektionskrankheit** wie Röteln, Ringelröteln, Windpocken, Keuchhusten, Masern, Mumps, Influenza, Scharlach oder Hepatitis A diagnostiziert worden sein, teilen Sie dies bitte unverzüglich der Schule mit!) Bei Entschuldigung per Telefon, E-Mail oder ESIS geben Sie Ihrem Kind bitte am Tag der Rückkehr in die Schule **außerdem eine schriftliche Mitteilung mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten** (also nicht nur eine ärztliche Bescheinigung!) mit, die bei der **Klassenleitung** abzugeben ist. (Formular „Krankheitsbestätigung“ siehe Homepage) **Wichtig:** Solange der Schule keine schriftliche Mitteilung der Erkrankung vorliegt, muss am Tag einer Schulaufgabe oder Kurzarbeit erneut eine telefonische Entschuldigung erfolgen. Ohne eine solche Entschuldigung kann grundsätzlich kein Nachtermin gewährt werden. Eine ohne Entschuldigung versäumte Schulaufgabe oder Kurzarbeit wird mit der Note 6 bewertet.

Bei Erkrankung von mehr als drei Tagen legen Sie der Schule bitte spätestens am dritten Tag eine schriftliche Krankheitsbestätigung vor, ab dem 10. Tag zusätzlich ein ärztliches Attest.

6.2 Beurlaubungen bei vorhersehbarer Verhinderung (z.B. Arztbesuche, Behördengänge): Grundsätzlich gilt, dass **Beurlaubungen** bei vorhersehbarer Verhinderung **nur nach vorherigem schriftlichem Antrag der**

Erziehungsberechtigten bzw. des/der volljährigen Schülers/-in (also nicht auf Antrag eines Arztes, Sportvereins, o.ä.) möglich sind. Dieser schriftliche Antrag an die Schulleitung muss **mindestens zwei Tage** vor der Verhinderung im **Sekretariat** vorgelegt werden. (Formular „Antrag auf Beurlaubung“ siehe Homepage)

Fallen in den Zeitraum der Beurlaubung angekündigte Leistungsnachweise (Schulaufgaben, Referate), wird ein Nachtermin nur dann gewährt, wenn im Beurlaubungsantrag auf diese Prüfungstermine hingewiesen worden ist und die betroffene Lehrkraft zugestimmt hat.

Beurlaubungen für die letzten Schultage vor Ferien sind grundsätzlich nicht möglich.

6.3 Erkrankungen während des Unterrichts: Erkrankt ein/e Schüler/in während des Unterrichts, so muss er/sie sich im Sekretariat melden und wird nach Genehmigung durch das Direktorat aus dem Unterricht entlassen. Dabei erhält er/sie einen Befreiungszettel, der bis zum nächsten Unterrichtstag von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben und bei der Klassenleitung abzugeben ist. Als Entschuldigung wird nur der Originalzettel der Schule akzeptiert. Wird durch die Entlassung aus dem Unterricht ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt oder lässt sich der Schüler/ die Schülerin nach Ankündigung einer Stegreifaufgabe befreien, so muss er/sie die Erkrankung durch **ärztliches Zeugnis** bestätigen lassen, andernfalls wird die Note 6 erteilt. Befreiungen vom Sport- (Schwimm-) Unterricht werden gesondert geregelt.

Wurde eine **Leistungserhebung begonnen**, können **gesundheitliche Gründe**, denen zufolge diese nicht gewertet werden soll, gemäß § 26 GSO in der Regel **nicht mehr anerkannt** werden.

6.4 Attestpflicht: Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule gemäß § 20 (2) BaySchO die Vorlage eines (schul-) ärztlichen Zeugnisses verlangen.

7. Masernschutz: Schul- und Kindergartenkinder sollen wirksam vor Masern geschützt werden, das ist Ziel des Masernschutzgesetzes, das am 01.03.2020 in Kraft getreten ist. Das Gesetz sieht deshalb vor, dass alle Kinder im Rahmen ihres Schulbesuchs die von der ständigen Impfkommission empfohlenen Masernimpfungen vorweisen müssen. An allen Schulen erfolgt eine Dokumentation im Schülerakt, sodass die Erbringung dieses Nachweises nur einmal in der Schullaufbahn erforderlich ist. Weitere Informationen finden Sie unter www.masernschutz.de.

Der erforderliche Nachweis kann auf einem der folgenden Wege erbracht werden:

- Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen)
- ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern
- ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt
- ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben)
- Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle

Die Schule wird den Zeitraum für die Prüfung des Masernschutzes für die Jahrgangsstufen, wo dies noch nicht erfolgt ist, festlegen und Sie zum gegebenen Zeitpunkt über Termine und Ablauf in einem gesonderten Schreiben informieren.

8. Ansprechpartner für spezifische Fragen

Grundsätzlich gilt, dass bei Schwierigkeiten Ihres Kindes in einem bestimmten Fach die jeweilige Fachlehrkraft, bei allgemeinen Lern- und Leistungsschwierigkeiten oder Problemen mit Klassenkamerad/innen die Klassenleitung erste/r Ansprechpartner/in für

Sie sein sollte. Darüber hinaus gibt es aber natürlich an unserer Schule eine Reihe von Ansprechpartner/innen mit spezifischen Aufgabengebieten, an die Sie sich wenden können. Dies sind – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – :

Thema/ Fragestellung	Ansprechpartner(in)	Kontakt
Allgemeine schulrechtliche und schulorganisatorische Fragen, Beurlaubungen (Klassen 5-7)	Hr. Ebert, Schulleiter	nach tel. Vereinbarung über das Sekretariat
Beurlaubungen (ab Klasse 8), Häufung von Ordnungsmaßnahmen (Klassen 8-10), Klassenbildung, Freiwillige Wiederholung, Auslandsaufenthalte (org. Fragen), Ganztagsklassen	Hr. Janke, Stellv. Schulleiter	
Pädagogische Fragen der Unterstufe, Häufung von Ordnungsmaßnahmen (Klassen 5-7), Schulentwicklung	Frau Winkler, Mitarbeiterin in der Schulleitung	
Nachprüfungen, Organisation von Schulveranstaltungen (insb. Tag der offenen Tür, Schulfest und Projekttag) und von Elternsprechtagen	Frau Neumann, Mitarbeiterin in der Schulleitung	
Lern- und Leistungsschwierigkeiten, Prüfungsangst, Mobbing, Lese-Rechtschreib-Störung, persönliche Krisen, Inklusion	Fr. Senger, Schulpsychologin	siehe Startseite Homepage ➔ Beratung
Schullaufbahnfragen, Schulartwechsel, externe Abschlüsse, Besondere Prüfung	Fr. Buchtler, Beratungslehrerin	siehe Sprechstundenliste auf der Homepage
Tutoren, Mediatoren, Schullandheimaufenthalte	Fr. Tyroller, Unterstufenbetreuerin	
Organisatorische Fragen der Oberstufe (Q11/Q12): Fächerwahl, Belegung, Einbringung, Absenzenverwaltung, Abiturprüfung	Fr. Stettner, Hr. Ballat, Oberstufenkoordination	
Homepage, Informationssystem ESIS	Hr. Opitz, EDV-Betreuer	
Lernplattform Mebis, iPads	Hr. Dukorn, EDV-Betreuer	

Wenn Sie Fragen zu Themen haben, die in dieser Liste nicht aufgeführt sind, wenden Sie sich bitte einfach telefonisch an das Sekretariat.

9. Lernmittelfreie Schulbücher:

Die lernmittelfreien Bücher für den häuslichen Gebrauch werden mit einem Etikett mit Barcode ausgegeben, mit dessen Hilfe sie dem/der jeweiligen Schüler/in zuzuordnen sind. Bücherrückgabe und –ausgabe für das neue Schuljahr werden jeweils zeitgleich am selben Tag durchgeführt. Beachten Sie bitte folgende Termine:

Jahrgangsstufe(n)	Termin
neue 9. und 10. Klassen sowie Q11	Rückgabe und Ausgabe am Mi., 15.09.
neue 6., 7. und 8. Klassen	Rückgabe und Ausgabe am Do., 16.09.
neue 5. Klassen	Ausgabe am Fr., 17.09.

Die Schüler/innen der 6. bis 11. Jahrgangsstufe werden dringend gebeten, alle von der Schule im letzten Schuljahr ausgeliehenen Bücher am betreffenden Rückgabetag zuverlässig mitzubringen! Bücher, an denen das Etikett mit dem Barcode fehlt, können bei der Rückgabe nicht mehr zugeordnet werden. Wir müssen sie daher dem jeweiligen Schüler/ der jeweiligen Schülerin in Rechnung stellen. Bitte achten Sie also darauf, dass Ihr Kind nicht nur generell sorgsam mit den von der Schule ausgeliehenen Büchern umgeht, sondern dass auch das Etikett mit dem Barcode nicht entfernt wird. Dringende

Bitte: Schüler/innen, die aus Versehen ein Buch mit einem roten Klebestreifen, also eines der Präsenzbücher für den Unterricht, nach Hause mitgenommen haben, bringen dieses bitte auch am vorgesehenen Rückgabetermin zuverlässig mit!

- 10. Arbeitshefte:** Von der Schule werden für einige Jahrgangsstufen und Fächer Arbeitshefte zentral bestellt. Bitte geben Sie Ihrem Kind in den ersten Schultagen die fälligen Beträge mit, wenn möglich abgezahlt:

Klasse	Deutsch	Englisch	Französisch	Latein	Italienisch (nur SG)	Gesamt
5	10,75 €	9,25 €	-	-	-	20,00 €
6	10,75 €	9,25 €	11,25 €	16,80 €	-	31,25 € (Französisch-Schüler) bzw. 36,80 € (Latein-Schüler)
7	10,75 €	9,25 €	11,25 €	16,60 €	-	31,25 € (Französisch-Schüler) bzw. 36,60 € (Latein-Schüler)
8	-	9,25 €	11,25 €	15,80 €	13,75 €	NTG-Schüler: 20,50 € (Franz.) bzw. 25,05 € (Latein) SG-Schüler: 34,25 € (Franz.) bzw. 38,80 € (Lat.)
9	-	9,25 €	-	-	13,75 €	NTG-Schüler: 9,25 € SG-Schüler: 23,00 €

- 11. Wahlunterricht:** Am MPG werden auch in diesem Schuljahr wieder zahlreiche Pluskurse/ Wahlkurse/ Arbeitsgemeinschaften angeboten. Zum Wahlunterrichtsangebot wird demnächst ein eigenes Rundschreiben erfolgen; außerdem werden die Angebote den Schüler/innen direkt durch Aushang im Durchgangsbereich 1. Stock bekannt gegeben.
- 12. Mittagspausen:** Schüler/innen, die im gebundenen Ganztags (Klassen 5g und 6g) sind, dürfen in der Mittagspause das Schulgelände nicht verlassen. Allen anderen Schüler/innen ist dies gestattet. Bitte beachten Sie aber, dass ein Versicherungsschutz über die kommunale Unfallversicherung außerhalb des Schulgeländes nur auf dem Weg nach Hause und von dort wieder in die Schule besteht, also etwa wenn ein/e Schüler/in zum Mittagessen nach Hause fährt. Wer in der Mittagspause andernorts unterwegs ist, ist über die Schule nicht versichert.
- 13. Das Rauchen** wie auch der Genuss von **Alkohol** und anderen Rauschmitteln ist im gesamten Schulgelände verboten. Dieses Verbot gilt auch für **E-Zigaretten** und **E-Shishas**. Über Ausnahmen vom Alkoholverbot bei bestimmten Schulveranstaltungen (z.B. Sommerfest) entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum (vgl. § 23 BaySchO).
- 14. Für Handys** gilt ab diesem Schuljahr eine **neue Regelung**, die im Juli 2021 von der Lehrerkonferenz und dem Schulforum beschlossen wurde. Wie Sie wissen/ ihr wisst, gilt grundsätzlich an den bayerischen Schulen die gesetzliche Regel, dass Handys ausgeschaltet sein müssen. Die Ausnahmen, die laut BayEUG gewährt werden können, haben wir bisher zeitlich definiert und den Schüler/innen die Handynutzung in der Mittagspause gestattet. Dies hat nach unserer Beobachtung in den letzten Jahren allmählich zu einer ausufernden Nutzung insbesondere bei Unterstufenschüler/innen geführt, die in vielen Mittagspausen zunehmend an ihren Handy-Bildschirmen gespielt haben, anstatt miteinander zu spielen und die Pausen zur Bewegung zu nutzen. Von einer zeitlichen gehen wir deshalb zu einer örtlichen Beschränkung der Handynutzung an unserer Schule über, von der wir erwarten, dass sie sich leichter vermitteln und kontrollieren lässt. **Die Handynutzung** (von einer durch die einzelne Lehrkraft gestatteten Nutzung im Unterricht z.B. zu Recherchezwecken natürlich abgesehen) **wird nur noch in drei ausgewiesenen Bereichen erlaubt sein. Die Schüler/innen**

der 5. Klassen und der Ganztagesklasse 6g geben ihre Handys während des Unterrichtstags ab. Dies wird eingebunden sein in einen pädagogischen Ansatz, der nicht auf Verbot, sondern auf eine Erziehung zu sinnvollem, verantwortungsvollem Gebrauch setzt. Nähere Informationen dazu erhalten die Schüler/innen von ihren Klassenleitungen, für die Unterstufenschüler/innen sind zudem Aktionen der AG „Digitale Helden“ geplant.

15. Auch heuer geben wir wieder den dringenden Rat, **Wertgegenstände** aller Art, z.B. teure Uhren, wertvolle Kleidungsstücke sowie höhere Geldbeträge **nicht in die Schule mitzubringen**. Fahrräder (insbesondere neue oder hochwertige) sollten unbedingt gut gesichert sein. **Die Schule kann für abhanden gekommene Gegenstände keine Haftung übernehmen.** Allerdings sind nach unserer Erfahrung gerade Kleidungsstücke oder Fahrradhelme, die von Schüler/innen als verloren oder gestohlen gemeldet werden, oft sehr wohl noch im Schulhaus oder auf dem Schulgelände und wurden einfach nur verlegt. Gerade in solchen Fällen empfiehlt sich also eine gründliche Suche bzw. die Frage nach abgegebenen Fundstücken.
16. Eltern von Schüler/innen, die wegen zu geringer Entfernung (unter 3 km) zwischen Wohnung und Schule das **MVV-Ticket** selbst zahlen müssen, also eine Kundenkarte im Ausbildungstarif benötigen, können sich diesbezüglich unter www.mvg.de/ausbildung informieren und eine Kundenkarte bestellen.
17. **Fahrräder** sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen abzustellen, d.h. auf dem Fahrradparkplatz an der Weinbergerstraße, im Fahrradkeller unter der Turnhalle, am Fahrradständer neben dem Haupteingang oder an der neuen Anlage vor dem Pavillon. Diese Bereiche bieten genügend Stellplätze. Außerdem bitten wir dringend darum, dass Eltern, die ihr Kind mit dem Auto zur Schule bringen – wenn dies denn überhaupt erforderlich ist –, darauf achten, **nicht die Einfahrten, insbesondere nicht die Einfahrt an der Silberdistelstraße, zu blockieren**, die morgens stark frequentiert sind. Hier sind wir in den letzten Jahren mehr als einmal durch morgendlichen „Rangierverkehr“ sehr knapp an Verkehrsunfällen vorbeigeschrammt. Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrich Ebert, OStD
Schulleiter